



Merkblatt

Stand Juli 2017

Ansprechpartner: Referat 31

Zulassung/Notifizierung von Altholzuntersuchungsstellen in Bayern

1 Vorbemerkung

Dieses Merkblatt regelt die Vorgehensweise bei der Zulassung/Notifizierung einschließlich der Bekanntgabe von Altholzuntersuchungsstellen in Bayern. Nach den Vorgaben des § 6 Abs. 6 der Altholzverordnung (AltholzV) ist die regelmäßige analytische Fremdüberwachung von Altholz, das der stofflichen Verwertung in der Holzwerkstoffherstellung zugeführt werden soll, durch bekanntgegebene Untersuchungsstellen durchführen zu lassen. Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) ist das LfU für die Zulassung und Bekanntgabe von Altholzuntersuchungsstellen in Bayern zuständig.

2 Anforderungen an Altholzuntersuchungsstellen

Mit dem Fachmodul Abfall hat die LAGA einen einheitlichen Standard an Anforderungen für Untersuchungsstellen sowie für das Zulassungsverfahren vorgegeben. Die Anwendung der LAGA-Fachmodule ist mit der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich mit Beschluss der 51. Umweltministerkonferenz vom 19./20.11.1998 geregelt.

In Teil II, Ziffer 1 des LAGA-Fachmoduls Abfall sind die Anforderungen an die personelle Ausstattung, an die betrieblichen Voraussetzungen und Organisation, an die gerätetechnischen Voraussetzungen sowie an das Qualitätsmanagement vorgegeben. Nach den Anforderungen in § 6 Abs. 7 AltholzV ist eine Untersuchungsstelle bekanntzugeben, wenn diese über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt.

3 Antragstellung

Für die Zulassung nach AltholzV ist das Bundesland zuständig, in dem die Untersuchungsstelle ihren Sitz hat. Voraussetzung für die Zulassung durch das LfU als zuständige Landesbehörde ist somit der Sitz der Untersuchungsstelle in Bayern. Untersuchungsstellen aus anderen europäischen Staaten, die keinen Geschäftssitz in der Bun-

desrepublik Deutschland besitzen, jedoch in Bayern tätig werden wollen, können einen Zulassungsantrag beim LfU stellen.

Die Zulassung ist unter Verwendung des im Internet bereitgestellten Antragsformulars mit Angabe der jeweils beantragten Teilbereiche für den Untersuchungsbereich Altholz sowie unter Vorlage der weiteren, nachfolgend unter der Ziffer 4 aufgelisteten Nachweise beim LfU zu stellen. Sofern sich die Zulassung auf mehrere Standorte der Untersuchungsstelle erstrecken soll, ist für jeden Standort ein separater Antrag erforderlich und das Antragsformular jeweils für jeden Standort auszufüllen. Die Einhaltung der Anforderungen an Untersuchungsstellen nach dem Teil II, Ziffer 1 des Fachmoduls Abfall hat der Antragsteller durch Vorlage einer gültigen, für die beantragte Untersuchungsaufgabe anwendbare und vollständige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 der nationalen Akkreditierungsstelle nachzuweisen. Es erfolgt keine Kompetenzfeststellung der Untersuchungsstelle durch die Zulassungsstelle.

Eine Zulassung kann für jeden Teilbereich des Untersuchungsbereichs Altholz beantragt werden. Hierbei muss der Kompetenznachweis für jeden Parameter eines Teilbereichs erbracht werden. Sind zu einem Parameter mehrere Verfahren in Teil II, Ziffer 4.2 des Fachmoduls Abfall aufgeführt, so muss die Kompetenz nur für eines dieser Verfahren nachgewiesen werden.

4 Antragsunterlagen

- Vollständig ausgefüllter und rechtsverbindlich unterschriebener Antrag unter Verwendung des im Internet bereitgestellten Antragsformulars (siehe Anlage 1, Formblatt 1)
- Eine rechtsverbindlich unterzeichnete Verpflichtungs- und Einverständniserklärung unter Verwendung des im Internet bereitgestellten Formblatts „Verpflichtungs- und Einverständniserklärung“ (siehe Anlage 2, Formblatt 2)
- Eine Haftpflichtversicherungserklärung unter Verwendung des im Internet bereitgestellten Formblatts „Bestätigung Haftpflichtversicherung“ (siehe Anlage 3, Formblatt 3)
- Kompetenznachweis durch eine gültige, für die beantragte Untersuchungsaufgabe anwendbare und vollständige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 der nationalen Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsurkunde einschließlich der Anlagen mit Begutachtungsberichten sowie dem Protokoll der jüngsten Auditierung)
- Organigramm/Geschäftsverteilungsplan mit Angaben zum Fachpersonal (Anzahl, Vollzeit/Teilzeit, Qualifikation und Befugnisse)
- Führungszeugnisse des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Untersuchungsstelle zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz*)
- Lebenslauf des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Untersuchungsstelle*)
- Bescheid(e) zur Zulassung der Untersuchungsstelle nach anderen Rechtsvorschriften (hier: nach LaborV oder nach VSU Boden und Altlasten); In diesem Fall ist die Vorlage der mit *) gekennzeichneten Antragsunterlagen nicht erforderlich.
- Bei Verlängerungsantrag einer bestehenden Zulassung zusätzlich vorzulegen: Angaben zur externen Qualitätssicherung und Ergebnisse von Ringversuchen

5 Formalprüfung

Nach Eingang des Antrags prüft die Zulassungsstelle die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und bestätigt den Antragseingang. Fehlende Antragsunterlagen werden unter Fristsetzung nachgefordert. Entsprechend den Vorgaben der AltholzV wird die Prüfung des Antrags innerhalb von 3 Monaten ab Vorlage

der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. In begründeten Fällen kann die Frist einmal angemessen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Zulassung nicht als erteilt.

6 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, Entscheidung, Bescheid

Die Zulassungsstelle überprüft die Erfüllung der Anforderungen nach § 6 AltholzV und der Anforderungen nach LAGA-Fachmodul Abfall Teil II, Ziffer 1. Die Zulassung oder deren Ablehnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Zulassungsstelle gegenüber dem Antragssteller. Die Zulassung wird jeweils auf die Geltungsdauer der zu Grunde liegenden Akkreditierung längstens für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Damit ist die Untersuchungsstelle berechtigt, im Sinne von § 6 Abs. 6 AltholzV entsprechend den zugelassenen Untersuchungsteilbereichen Untersuchungen durchzuführen. Der Kompetenznachweis einer außerbayerischen Untersuchungsstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ist erbracht, wenn die Untersuchungsstelle entsprechend den Vorgaben des LAGA Fachmoduls Abfall durch die jeweils zuständige Stelle des jeweiligen Bundeslandes zugelassen/notifiziert ist. Die von einem Bundesland erteilte Zulassung/Notifizierung gilt bundesweit.

7 Bekanntgabe

Die Zulassungsstelle dokumentiert alle erteilten Zulassungen für Untersuchungsstellen im Datenbanksystem der Bundesländer (www.resymesa.de).

8 Verlängerungsantrag

Eine Verlängerung der Zulassung kann auf Antrag der Untersuchungsstelle erteilt werden. Der Verlängerungsantrag ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassung bei der Zulassungsstelle unter Verwendung des im Internet bereitgestellten Antragsformulars und der unter 4 aufgelisteten Antragsunterlagen zu stellen. Das Versäumen der Frist führt nicht zur Ablehnung, jedoch kann die Untersuchungsstelle zwischen Ablauf der Zulassung und ihrer Verlängerung nicht als zugelassene Untersuchungsstelle tätig werden. Die Verlängerung wird in diesem Fall rückwirkend zum Datum des Erlöschens der ursprünglichen Zulassung ausgesprochen.

9 Rücknahme und Widerruf

Eine erteilte Zulassung kann bei Feststellung gravierender Mängel von der Zulassungsstelle mit Bescheid und vorheriger Anhörung des Beteiligten rückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt werden wie

- Nichteinhaltung von mit Zulassungsbescheid erteilter Auflagen.
- Fortfall von Zulassungsvoraussetzungen.
- Wiederholte, nicht erfolgreiche oder fehlende Teilnahme an Ringversuchen für den Untersuchungsbereich Altholz.
- Überwiegend fehlerhafte Teilnahme an einem Ringversuch (das heißt die Ergebnisse von mehr als zwei Drittel sämtlicher Proben-Parameter Kombinationen lagen außerhalb der Toleranzgrenzen).
- Wiederholt fehlerhafte Analytik (zweimal in Folge desselben Untersuchungsparameters im Rahmen von Ringversuchen trotz erfolgreicher Ringversuchsteilnahme).
- Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

10 Kostenerhebung

Für die Zulassung als Untersuchungsstelle die Verlängerung einer Zulassung, die Ablehnung eines Antrags, oder für den Widerruf werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 des Kostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.I.0/56.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz erhoben. Die festzusetzende Gebühr richtet sich nach Aufwand und Umfang des Verfahrens.

11 Allgemeine Informationen

Das Antragsformular und die Formblätter Verpflichtungs- und Einverständniserklärung sowie Bestätigung der Haftpflichtversicherung stehen im Internetangebot des LfU zur Verfügung. Darüber hinaus werden dort für die laufende Arbeit der Untersuchungsstellen entsprechende Arbeitshilfen veröffentlicht.

12 Rechtliche Grundlagen

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (**Altholzverordnung – AltholzV**) vom 15.08.2002 (BGBl. I S.3302), zuletzt geändert durch Art. 62 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (**Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (GVBl. S. 565, BayRS 2129-2-1-1-U), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Januar 2015 (GVBl. S. 5) geändert worden ist.

LAGA Fachmodul Abfall Kompetenznachweis und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen (Untersuchungsstellen) im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich, Stand: August 2012.

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (**Bundeszentralregistergesetz – BZRG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Umsetzung der Vierten EU-GeldwäscheRL, zur Ausführung der EU-GeldtransferVO und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen¹² vom 23.6.2017 (BGBl. I S. 1822) **Kostengesetz (KG)** vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (**Kostenverzeichnis - KVz -**) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 274) geändert worden ist.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:
Ref. 31
Stand:
Juli 2017

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.